



CH-3003 Bern BAG;

POST CH AG

Versand per Email an die Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Genetik:

[isabel.filges@usb.ch](mailto:isabel.filges@usb.ch)  
[naomi.porret@insel.ch](mailto:naomi.porret@insel.ch)  
[info@sgmg.ch](mailto:info@sgmg.ch)

Aktenzeichen: 734.22-96/5

Bern, 16. September 2024

## Antrag der SGRM auf Kostenübernahme der Assistierte Reproduktionsmedizinischen Therapien

Sehr geehrte Frau Filges

Sehr geehrte Frau Porret

Die Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM) hat in 2021 einen Antrag auf Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) der Assistierte Reproduktionsmedizinischen Therapien (ART) beim BAG eingereicht, welcher auch durch die Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Genetik unterstützt worden ist. Dieser Antrag beinhaltet als Indikation für eine ART neben der Unfruchtbarkeit eine Präimplantationsdiagnostik zur Vermeidung einer schweren Erbkrankheit.

Die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) hat diesen Antrag beraten und eine Empfehlung an das EDI adressiert. Das Dossier und die Empfehlung der ELGK wurden im Anschluss dem EDI vorgestellt. Das EDI hatte noch offene Fragen geäußert und dem BAG den Auftrag erteilt, weitere Abklärungen zu treffen. Der Entscheid über die Leistungspflicht wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, insbesondere nachdem Resultate einer Kostenschätzung der ART-Leistungen vorhanden sind.

Bezüglich Präimplantationsdiagnostik (PID) ist das EDI der Ansicht, dass mit der aktuellen Rechtslage eine Kostenübernahme nicht möglich ist. Diese Leistung kann weder als Präventionsleistung (weil man keine Krankheit verhindert, sondern eine Selektion vornimmt), noch als Mutterschaftsleistung (weil die Leistung ausserhalb des Körpers der Frau durchgeführt wird und zu diesem Zeitpunkt noch keine Schwangerschaft besteht) oder als Leistung beim Embryo (weil das Embryo nicht eigenständig versichert sein kann) subsumiert werden. Damit eine Kostenübernahme möglich wäre, bräuchte es eine Änderung der rechtlichen Grundlagen. Das BAG wird diese rechtlichen Aspekte in nächster Zeit vertieft untersuchen und dem EDI die Thematik erneut vorlegen. Der notwendige Impuls für eine allfällige

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern  
Tel. +41 58 469 17 33  
[leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
<https://www.bag.admin.ch>



rechtliche Anpassung kann nicht durch das BAG erfolgen, sondern müsste aus dem Parlament kommen.

Aus diesen Gründen wird derjenige Teil des Antrags, der die PID betrifft, nicht zusammen mit den anderen Indikationen für eine ART weiterbearbeitet. Wir werden die SGMG über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten (voraussichtlich im 2. Quartal 2025).

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und stehen Ihnen bei Fragen für ein Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse